

<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999</p>	<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014</p>	<p>BEMERKUNGEN</p>
<p>Ingress</p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und von Privaten. Vorbehalten bleiben abweichende Gesetze und Vorschriften des Bundes und des Kantons.</p>	<p>Ingress</p> <p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und von Privaten. Vorbehalten bleiben abweichende Gesetze und Vorschriften des Bundes und des Kantons.</p>	
<p>§ 2 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Grundsätzlich sind die SVGW-Richtlinien anzuwenden. Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen in der Verordnung.</p>	<p>§ 2 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Grundsätzlich sind Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) anzuwenden. Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen in der Verordnung.</p>	

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>B.Wasserversorgung der Gemeinde</p> <p>§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP</p> <p>1 Die Gemeinde erstellt ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).</p> <p>2 Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger oder Bezügerinnen dargestellt.</p> <p>3 Grundsätzlich versorgt die Gemeinde alle Liegenschaften im Baugebiet.</p>	<p>B.Wasserversorgung der Gemeinde</p> <p>§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP</p> <p>1 Die Gemeinde verfügt über ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).</p> <p>2 Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger oder Bezügerinnen dargestellt.</p> <p>3 Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Siedlungsgebiet steht grundsätzlich der Wasserversorgung Muttenz zu.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen</p>	<p><i>Die Gemeinden sind gemäss § 11 Absatz 1 der Verordnung über die Wasserversorgung verpflichtet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP zu erstellen und sowohl die Wasserversorgung ihres Gemeindegebietes als auch die Nutzung und den Schutz des Grundwassers zu sichern.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat hat das Generelle Wasserversorgungsprojekt vom 16. Januar 2014 am 19.2.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Kanton eingereicht. Das AUE hat den GWP geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Präzisierung</i></p>

<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999</p>	<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014</p>	<p>BEMERKUNGEN</p>
<p>§ 4 Bauprojekt</p> <p>1 Die Gemeinde plant und erstellt die Wassergewinnungs- und förderungsanlagen. Die Hauptwasserleitungen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.</p> <p>2 Die Grundeigentümer und -eigentümerinnen haben das Setzen von Schiebern, Hydranten und den dazugehörigen Tafeln usw. zu dulden. Die Massnahmen werden rechtzeitig angezeigt.</p>	<p>§ 4 Bauprojekt</p> <p>1 Die Gemeinde plant und erstellt die Wassergewinnungs- und förderungsanlagen. Die Hauptwasserleitungen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen.</p> <p>2 Die Grundeigentümer und -eigentümerinnen haben das Setzen von Schiebern, Hydranten und den dazugehörigen Tafeln usw. zu dulden. Die Massnahmen werden rechtzeitig angezeigt.</p>	
<p>§ 5 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen</p> <p>Die Gemeinde unterhält und kontrolliert ihre Wasserversorgungsanlagen.</p>	<p>§ 5 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen</p> <p>Die Gemeinde unterhält und kontrolliert ihre Wasserversorgungsanlagen gemäss den Richtlinien des SVGW.</p>	<p><i>Präzisierung</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>§ 6 Anschlusspflicht, Grundsatz</p> <p>¹ Sämtliche Liegenschaften im Baugebiet müssen an die Wasserversorgung der Gemeinde Muttenz angeschlossen werden. Ausgenommen sind das Gewerbegebiet östlich der Lachmatt, welches von der Gemeinde Pratteln und ein Teil des Freulergebietes, welcher von der Gemeinde Birsfelden versorgt wird sowie Industriegebiete, welche aufgrund rechtskräftiger Bewilligungen über eigene Brauchwasserversorgungen verfügen.</p>	<p>§ 6 Anschlusspflicht, Grundsatz</p> <p>¹ Sämtliche Liegenschaften im Baugebiet müssen an das Leitungsnetz der Wasserversorgung der Gemeinde Muttenz angeschlossen werden.</p> <p>² Ausgenommen sind das Gewerbegebiet östlich der Lachmatt, welches von der Gemeinde Pratteln und ein Teil des Freulergebietes, welcher von der Gemeinde Birsfelden versorgt wird sowie Industriegebiete, welche aufgrund rechtskräftiger Bewilligungen über eigene Brauchwasserversorgungen verfügen.</p>	<p><i>Präzisierung</i></p> <p><i>Übersichtlichkeit</i></p>
<p>C.Wasseranschlüsse für private Grundstücke</p> <p>§ 7 Begriffe, Zuständigkeiten</p> <p>¹ Unter privaten Anschliessern und Anschliesse-rinnen werden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen verstanden, die eine Liegenschaft an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde anschliessen.</p> <p>² Private Hausanschlüsse sind durch die Anschlies-</p>	<p>C.Wasseranschlüsse für private Grundstücke</p> <p>§ 7 Begriffe, Zuständigkeiten</p> <p>¹ Unter privaten Anschliessern und Anschliesse-rinnen werden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen verstanden, die eine Liegenschaft an das Netz der Wasserversorgung der Gemeinde anschliessen.</p> <p>² Private Hausanschlüsse sind durch die Anschlies-</p>	<p><i>Formulierung</i></p> <p><i>Präzisierung und Vereinfachung</i></p>

<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999</p>	<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014</p>	<p>BEMERKUNGEN</p>
<p>ser und Anschliesserinnen zu projektieren, zu erstellen und ab Strassenparzelle zu unterhalten. Der Anschluss an die Hauptleitung sowie das erste Teilstück bis und mit Schieber wird durch das Wasserwerk montiert.</p> <p>3 Es ist ohne Bewilligung der Gemeinde untersagt, von einem Grundstück aus ein weiteres Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.</p> <p>4 Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Defekte Leitungen zwischen Hauptleitung und Wassermesser dürfen nur nach den Weisungen des Wasserwerkes repariert werden.</p>	<p>ser und Anschliesserinnen zu projektieren, zu erstellen und ab Strassenparzelle zu unterhalten. Der Anschluss an die Hauptleitung sowie die Installationen bis an die Parzellengrenze erfolgen durch die Wasserversorgung.</p> <p>3 Es ist ohne Bewilligung der Gemeinde untersagt, von einem Grundstück aus ein weiteres Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.</p> <p>4 Schäden an der Anschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Defekte Leitungen zwischen Hauptleitung und Wassermesser dürfen nur nach den Weisungen der Wasserversorgung repariert werden.</p>	

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
-----------------------------	---	-------------

<p>§ 8 Anschlussvoraussetzungen</p> <p>1 Die Erstellung oder jede Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p> <p>2 Anschlüsse an die Wasserversorgung der Gemeinde dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die von der Gemeinde autorisiert sind.</p> <p>3 Für jeden Anschluss von Grossverbrauchern oder Grossverbraucherinnen oder Verbrauchern oder Verbraucherinnen mit hohen Verbrauchsspitzen, wie z.B. für Kühl-, Klima- oder Sprinkleranlagen usw. sowie für Bassins über 10 m³ ist der Gemeinderat berechtigt, an die Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Wasserabgabe zu verweigern.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den Vorschriften entsprechen.</p>	<p>§ 8 Anschlussvoraussetzungen</p> <p>1 Die Erstellung oder jede Änderung eines Anschlusses an das Leitungsnetz der Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p> <p>2 Anschlüsse an die Wasserversorgung der Gemeinde dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die von der Gemeinde autorisiert sind.</p> <p>3 Für jeden Anschluss von Grossverbrauchern oder Grossverbraucherinnen oder Verbrauchern oder Verbraucherinnen mit hohen Verbrauchsspitzen, wie z.B. für Kühl-, Klima- oder Sprinkleranlagen usw. sowie für Bassins über 10 m³ ist der Gemeinderat berechtigt, an die Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Wasserabgabe zu verweigern.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den Vorschriften und Richtlinien des SVGW entsprechen.</p>	<p><i>Präzisierung</i></p> <p><i>Präzisierung</i></p>
---	---	---

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>§ 9 Bewilligung, Bewilligungsgebühren</p> <p>1 Jeder Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p> <p>2 Für jede Bewilligung wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Gebührenordnung.</p>	<p>§ 9 Bewilligung, Bewilligungsgebühren</p> <p>1 Jeder Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p> <p>2 Für jede Bewilligung wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p>	<p><i>Präzisierung Gebühren sind in der Verordnung zum Wasserreglement geregelt.</i></p>
<p>§ 10 Baubeginn und Durchleitungsrechte</p> <p>1 Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.</p> <p>2 Die Bewilligung erlischt nach zwei Jahren, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.</p> <p>3 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für Hinterliegerparzellen oder ähnlichem durch Grundstücke Dritter für die Erstellung der Hausanschlussleitung ist Sache der Anschliesser und Anschliesserinnen.</p>	<p>§ 10 Baubeginn und Durchleitungsrechte</p> <p>1 Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.</p> <p>2 Die Bewilligung erlischt nach zwei Jahren, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.</p> <p>3 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für Hinterliegerparzellen oder ähnlichem durch Grundstücke Dritter für die Erstellung der Hausanschlussleitung ist Sache der Anschliesser und Anschliesserinnen.</p>	

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>§ 11 Bauaufsicht, Kontrollen</p> <p>1 Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde zu kontrollieren und einzumessen. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p> <p>2 Nicht vom Wasserwerk erstellte Hausanschlüsse werden auf Dichtigkeit und fachtechnisch richtige Verlegung überprüft.</p> <p>3 Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.</p>	<p>§ 11 Bauaufsicht, Kontrollen</p> <p>1 Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde zu kontrollieren und einzumessen. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p> <p>2 Nicht von der Wasserversorgung erstellte Hausanschlüsse werden auf Dichtigkeit und fachtechnisch richtige Verlegung überprüft. Es muss von der Bauherrschaft oder der verantwortlichen Unternehmerchaft oder den Planenden ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.</p> <p>3 Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.</p>	<p><i>Formulierung</i></p> <p><i>Dient der Qualitätssicherung in der Wasserversorgung.</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>§ 12 Anschluss</p> <p>1 Grundsätzlich ist jede Liegenschaft separat anzuschliessen.</p> <p>2 Jede Hausanschlussleitung umfasst:</p> <p>Anlageteile der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wassermesser <p>Private Anlageteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschlussformstück an die Hauptleitung • Absperrschieber im Strassen- oder Privatareal und Zuleitung bis und mit Absperrhahn (vor Wassermesser) • Rückflussverhinderer • Druckreduzierventil (falls erforderlich) • Absperrhahn nach Rückflussverhinderer <p>3 Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.</p>	<p>§ 12 Anschluss</p> <p>1 Grundsätzlich ist jede Liegenschaft separat anzuschliessen.</p> <p>2 Jede Hausanschlussleitung umfasst:</p> <p>Anlageteile der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wassermesser <p>Private Anlageteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschlussformstück an die Hauptleitung • Absperrschieber im Strassen- oder Privatareal und Zuleitung bis und mit Absperrhahn (vor Wassermesser) • Rückflussverhinderer • Druckreduzierventil (falls erforderlich) • Absperrhahn nach Rückflussverhinderer <p>3 Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufarmaturen angebracht werden.</p>	<p><i>Formulierung</i></p>
<p>§ 13 Technische Vorschriften</p> <p>1 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die Vorschriften zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Hausanschlussleitungen.</p>	<p>§ 13 Technische Vorschriften</p> <p>1 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die Vorschriften zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Hausanschlussleitungen.</p>	

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>² Die Erdung von Liegenschaften hat nach den Vorschriften des zuständigen Elektrizitätswerkes zu erfolgen.</p>	<p>² Die Erdung von Liegenschaften hat nach den Vorschriften des zuständigen Elektrizitätswerkes zu erfolgen und liegt in der Verantwortung der Liegenschaftseigentümer oder Liegenschaftseigentümerinnen.</p>	<p><i>Verantwortlichkeit wird geregelt.</i></p>
<p>§ 14 Art und Standort der Wassermesser</p> <p>¹ Art, Grösse und Standort des Wassermessers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher zu montieren und muss stets zugänglich sein.</p> <p>² Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Hausinstallationen haften für Beschädigungen des Wassermessers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schläge und dergleichen.</p>	<p>§ 14 Art und Standort der Wassermesser</p> <p>¹ Art, Grösse und Standort des Wassermessers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher zu montieren und muss stets zugänglich sein.</p> <p>² Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Hausinstallationen haften für Beschädigungen des Wassermessers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schläge und dergleichen.</p>	

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>§ 15 Wassermessungen</p> <p>1 Wassermesser werden jährlich ohne Voranmeldung abgelesen. Den berechtigten Personen ist der Zutritt zum Wassermesser jederzeit zu ermöglichen. Kann der Wassermesser nicht abgelesen werden, wird der oder die Verantwortliche aufgefordert, mittels Meldekarte innert zehn Tagen eine Selbstablesung durchzuführen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so wird der Wasserverbrauch auf der Basis der beiden Vorjahre eingeschätzt. Eine evtl. Korrektur erfolgt bei der nächsten ordentlichen Ablesung. Beschwerden im Einschätzungsverfahren sind kostenpflichtig.</p> <p>2 Wird die Richtigkeit der Messung durch den Bezüger oder die Bezügerin bezweifelt, so kann dieser oder diese jederzeit eine Prüfung verlangen. Der Wasserzähler gilt als in Ordnung, wenn er bei einer Belastung von 50 % seiner Nennleistung nicht mehr als 4 % plus anzeigt. In Zweifelsfällen ist der Befund einer vom eidgenössischen Amte für Messwesen autorisierten Prüfstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Zählerauswechslung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.</p>	<p>§ 15 Wassermessungen</p> <p>1 Wassermesser werden jährlich ohne Voranmeldung abgelesen. Den berechtigten Personen der Gemeinde ist der Zutritt zum Wassermesser jederzeit zu ermöglichen. Kann der Wassermesser nicht abgelesen werden, wird der oder die Verantwortliche aufgefordert, mittels Meldekarte innert zehn Tagen eine Selbstablesung durchzuführen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so wird der Wasserverbrauch auf der Basis der beiden Vorjahre eingeschätzt. Eine evtl. Korrektur erfolgt bei der nächsten ordentlichen Ablesung. Beschwerden im Einschätzungsverfahren sind kostenpflichtig.</p> <p>2 Wird die Richtigkeit der Messung durch den Bezüger oder die Bezügerin bezweifelt, so kann dieser oder diese jederzeit eine Prüfung verlangen. Es wird eine SCS¹ Kalibrierung von einer schweizerisch anerkannten Akkreditierungsstelle nach dem SVGW Regelwerk W/TWP 108 durchgeführt. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Wassermesserauswechslung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.</p>	<p><i>Präzisierung</i></p> <p><i>Präzisierung</i></p>

¹ Schweizerischer Kalibrierdienst (Swiss Calibration Service)

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>³ Wird die Wasserbezugsmessung durch einen defekten Wassermesser oder durch Manipulationen verfälscht oder verunmöglicht, so wird der massgebende Bezug aufgrund der in den letzten zwei Jahren bezogenen Wassermenge berechnet.</p>	<p>³ Wird die Wasserbezugsmessung durch einen defekten Wassermesser oder durch Manipulationen verfälscht oder verunmöglicht, so wird der massgebende Bezug aufgrund der in den letzten zwei Jahren bezogenen Wassermenge berechnet.</p>	
<p>§ 16 Kosten</p> <p>¹ Der Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin tragen sämtliche Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Hausanschlussleitungen ab Hauptleitung der Gemeinde inkl. allen Armaturen (exkl. Wassermesser) sowie diejenigen für den Betrieb, den Unterhalt, die Grabarbeiten und alle Wiederinstandstellungen in privaten Grundstücken.</p> <p>² Die Gemeinde trägt die Kosten für alle Unterhaltsarbeiten der Leitungen im Strassenbereich sowie für die Lieferung und den Unterhalt der Wassermesser.</p>	<p>§ 16 Kosten</p> <p>¹ Der Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin tragen sämtliche Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Hausanschlussleitungen ab Hauptleitung der Wasserversorgung der Gemeinde inkl. allen Armaturen (exkl. Wassermesser) sowie diejenigen für den Betrieb, den Unterhalt, die Grabarbeiten und alle Wiederinstandstellungen in privaten Grundstücken.</p> <p>² Die Gemeinde trägt die Kosten für alle Unterhaltsarbeiten der Leitungen im Strassenbereich sowie für die Lieferung und den Unterhalt der Wassermesser.</p>	<p><i>Präzisierung</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>§ 17 Stilllegung</p> <p>1 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden durch die Gemeinde abgetrennt und im Strassenbereich zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin entfernt.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann unbenutzte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Verfügung stilllegen.</p>	<p>§ 17 Stilllegung</p> <p>1 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden durch die Gemeinde abgetrennt und im Strassenbereich zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin entfernt.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann unbenutzte Hausanschlussleitungen ab Hauptleitung gestützt auf eine rechtskräftige Verfügung stilllegen.</p>	<p><i>Präzisierung</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>§ 18 Hausinstallationen, Änderungen, Aufbereitungsanlagen</p> <p>1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausinstallationsanlagen sind die technischen Wegleitungen und Richtlinien des SVGW anzuwenden.</p> <p>2 Es dürfen nur Aufbereitungsanlagen installiert werden, welche durch das Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen werden. Die Installation, die Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen muss vorgängig dem kantonalen Laboratorium gemeldet werden.</p> <p>3 Die Gemeinde behält sich vor, Hausinstallationen und Aufbereitungsanlagen in der Projektphase zu prüfen und im Betrieb zu kontrollieren. Den Bewilligungsinstanzen sind die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und den Kontrollinstanzen ist nach Voranmeldung der Zutritt zu den Liegenschaften zu gewähren.</p> <p>4 Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.</p>	<p>§ 18 Hausinstallationen, Änderungen, Aufbereitungsanlagen</p> <p>1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausinstallationsanlagen sind die technischen Wegleitungen und Richtlinien des SVGW anzuwenden.</p> <p>2 Es dürfen nur Trinkwassernachbehandlungsanlagen installiert werden, welche durch das Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen werden. Der Anlagebesitzer, die Anlagebesitzerin ist verpflichtet die Trinkwassernachbehandlungsanlage gemäss der eidgenössischen Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser regelmässig zu kontrollieren und zu warten. Die Installation, die Erweiterung oder Abänderung solcher Anlagen muss vorgängig dem kantonalen Laboratorium gemeldet werden.</p> <p>3 Die Gemeinde behält sich vor, Hausinstallationen und Aufbereitungsanlagen in der Projektphase zu prüfen und im Betrieb zu kontrollieren. Den Bewilligungsinstanzen sind die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und den Kontrollinstanzen ist nach Voranmeldung der Zutritt zu den Liegenschaften zu gewähren.</p>	<p><i>Präzisierung und Regelung der Verantwortlichkeit für die Wartung von privaten Trinkwassernachbehandlungsanlagen.</i></p> <p><i>Installationsmeldung beim kantonalen Laboratorium Ist keine gesetzliche Pflicht.</i></p> <p><i>Formulierung</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
	<p>⁴ Bei Frostgefahr sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.</p> <p>⁵ Für Grau- und Regenwassernutzungsanlagen ist ein Leitungsschema mit der Netztrennung/Nachspeisung und den Messeinrichtungen zuhanden der Wasserversorgung zu erstellen. Die notwendigen Messeinrichtungen sind bei der Wasserversorgung zu beziehen. Sie sind kostenpflichtig.</p>	<p><i>Systematische Erfassung einführen zur Qualitätssicherung der WV.</i></p>
<p>§ 19 Haftung</p> <p>¹ Die Eigentümer oder Eigentümerinnen haften für alle Schäden, die an ihren Anlagen oder verursacht durch diese bei Dritten entstehen. Die Gemeinde haftet für die gleichen Schäden für den Leitungsbereich im Strassenareal.</p> <p>² Für Kalk- oder Abriebablagerungen und Korrosionsschäden an Leitungen und Apparaten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.</p>	<p>§ 19 Haftung</p> <p>¹ Die Eigentümer oder Eigentümerinnen haften für alle Schäden, die an ihren Anlagen oder verursacht durch diese bei Dritten entstehen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet analog Ziffer 1 für Schäden, im Leitungsbereich des Strassenareals.</p> <p>³ Für Kalk- oder Abriebablagerungen und Korrosionsschäden an Leitungen und Apparaten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.</p>	<p><i>Strukturierung zur Präzisierung</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
-----------------------------	---	-------------

<p>D. Wasserabgabe</p> <p>§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss GWP und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, aufgrund der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und der kant. Verordnung dazu, qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Gleichzeitig sorgt sie für die Löschwasserversorgung in diesem Gebiet.</p> <p>² Die Wasserabgabe an Grossverbraucher und Grossverbraucherinnen oder an Verbraucher und Verbraucherinnen mit hohen Bezugsspitzen benötigen eine separate Vereinbarung mit der Gemeinde und eine entsprechende Messeinrichtung. Grossverbraucher und Grossverbraucherinnen sind Wasserbezüger, welche Wasser im erheblichen Ausmass für ein Gewerbe, die Fabrikation, Heizungs- oder Kühlzwecke verwenden.</p>	<p>D. Wasserabgabe</p> <p>§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss GWP und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trinkwasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.</p> <p>² Die Gemeinde liefert qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Sie gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie erstellt und betreibt die dazu notwendigen Aufbereitungsanlagen.</p> <p>³ Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.</p> <p>⁴ Die Wasserabgabe an Grossverbraucher und Grossverbraucherinnen oder an Verbraucher und Verbraucherinnen mit hohen Bezugsspitzen benötigen eine separate Vereinbarung mit der Gemeinde und eine entsprechende Messeinrichtung. Grossverbraucher und Grossverbraucherinnen sind Was-</p>	<p><i>Neue Strukturierung, Trennung von Umfang und Qualität in separate Ziffern.</i></p> <p><i>Neu separater Absatz zur Qualität gemäss eidgenössischer Gesetzgebung und zur Aufbereitung.</i></p> <p><i>Neu Aufnahme Informationspflicht zum häushälterischen Umgang mit Wasser.</i></p>
---	--	---

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
	<p>serbezüger, welche Wasser im erheblichen Ausmass für ein Gewerbe, die Fabrikation, Heizungs- oder Kühlzwecke verwenden.</p> <p>⁵ Die Gemeinde kann bei Bedarf und wo möglich innerhalb ihres Versorgungsgebiets Grossverbraucher auch mit Rohwasser beliefern.</p>	<p><i>Neue Regelung bezüglich Rohwasserlieferung an Grossverbraucher Industrieareal Schweizerhalle > 100 000 m³/a.</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
-----------------------------	---	-------------

<p>§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>1 Die Gemeinde kann aufgrund situativer Bedürfnisse die Wasserabgabe in folgenden Fällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • höhere Gewalt • bei Wasserknappheit • bei Betriebsstörungen • bei Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen <p>2 Die Gemeinde haftet für keinerlei Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist. Empfindliche Apparaturen sind durch entsprechende Massnahmen durch die Anschliesser und Anschliesserinnen bzw. die Betreiber und Betreiberinnen zu sichern.</p> <p>3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern und Wasserbezügerinnen rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	<p>§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>1 Die Gemeinde kann aufgrund situativer Bedürfnisse die Wasserabgabe in folgenden Fällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • höhere Gewalt • bei Wasserknappheit • bei Betriebsstörungen • bei Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen <p>2 Die Gemeinde haftet für keinerlei Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist. Empfindliche Apparaturen sind durch entsprechende Massnahmen durch die Anschliesser und Anschliesserinnen bzw. die Betreiber und Betreiberinnen zu sichern.</p> <p>3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern und Wasserbezügerinnen rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	
--	--	--

<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999</p>	<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014</p>	<p>BEMERKUNGEN</p>
<p>§ 22 Vorübergehender Wasserbezug</p> <p>Der temporäre Bezug von Wasser bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Der Wasserbezug ist zu messen und ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p>	<p>§ 22 Vorübergehender Wasserbezug</p> <p>Der temporäre Bezug von Wasser bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Der Wasserbezug ist zu messen und ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.</p>	
<p>§ 23 Unberechtigter Wasserbezug</p> <p>Wasserbezug ohne Bewilligung ist verboten. Zu Unrecht bezogenes Wasser wird inkl. Zins in Rechnung gestellt, ebenso der tatsächliche Aufwand und die Verwaltungskosten.</p>	<p>§ 23 Unberechtigter Wasserbezug</p> <p>Wasserbezug ohne Bewilligung ist verboten. Zu Unrecht bezogenes Wasser wird inkl. Zins in Rechnung gestellt, ebenso der tatsächliche Aufwand und die Verwaltungskosten.</p>	
<p>§ 24 Kündigung des Wasserbezuges</p> <p>¹ Die Kündigung der Wasserbezugsberechtigung durch die Gemeinde ist nur durch eine Verfügung, unter Beachtung des entsprechenden Rechtsweges möglich.</p> <p>² Die Kündigung des Wasserbezuges durch die Bezüger hat in schriftlicher Form unter Beachtung einer Kündigungszeit von zwei Monaten zu erfolgen.</p>	<p>§ 24 Kündigung des Wasserbezuges</p> <p>¹ Die Kündigung der Wasserbezugsberechtigung durch die Gemeinde ist nur durch eine Verfügung, unter Beachtung des entsprechenden Rechtsweges möglich.</p> <p>² Die Kündigung des Wasserbezuges durch die Bezüger hat in schriftlicher Form unter Beachtung einer Kündigungszeit von zwei Monaten zu erfolgen.</p>	

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
-----------------------------	---	-------------

<p>E.Löschwesen</p> <p>§ 25 Hydrantenanlagen</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt für das erforderliche Hydrantennetz.</p> <p>2 Die Gemeinde erstellt, kontrolliert und unterhält die Hydranten.</p> <p>3 Die Hydranten bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Sicherheitsdienste zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat den Sicherheitsdiensten zur Verfügung.</p> <p>4 Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten, den Sicherheitsdiensten sowie den Berechtigten mit schriftlicher Bewilligung erlaubt. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Der Gemeinderat ordnet die Details in einer Verordnung.</p>	<p>E.Löschwesen</p> <p>§ 25 Hydrantenanlagen und Sprinkleranlagen</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt für das erforderliche Hydrantennetz; ausgenommen sind private Hydranten auf Privatareal. Für die Installation von Hydranten auf Privatareal sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verantwortlich.</p> <p>2 Die Gemeinde erstellt, kontrolliert und unterhält die Hydranten. Für die Kontrolle und den Unterhalt von privaten Hydranten auf Privatareal sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verantwortlich.</p> <p>3 Die Hydranten bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Sicherheitsdienste zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat den Sicherheitsdiensten zur Verfügung.</p> <p>4 Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten, den Sicherheitsdiensten sowie den Berechtigten mit schriftlicher Bewilligung erlaubt. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Der Gemeinderat ordnet die Details in einer Verordnung.</p>	<p><i>Neue Regelung für den Löschschutz</i></p> <p><i>Klare Regelung bezüglich Verantwortlichkeit</i></p>
--	---	---

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>F. Finanzierung</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 26 Grundsatz</p> <p>1 Die Kosten und Erträge der Wasserversorgung der Gemeinde werden als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Einwohnergemeinde dargestellt. Diese muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.</p>	<p>5 Private Löschwasserleitungen müssen nach Vorschriften und Richtlinien des SVGW vom Trinkwassernetz getrennt sein.</p> <p>6 Private Sprinkleranlagen müssen vorschriftsgemäss mit einem Trinkwasserschutzventil vom Trinkwassernetz getrennt werden.</p> <p>7 Die Bereitstellung der Sprinklerleistung (l/Min.) ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden in einer Verordnung geregelt.</p> <p>F. Finanzierung</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 26 Grundsatz</p> <p>1 Die Kosten und Erträge der Wasserversorgung der Gemeinde werden als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Einwohnergemeinde dargestellt. Diese muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.</p> <p>2 Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung</p>	<p><i>Klare Regelung zum Schutz des Trinkwassernetzes</i></p> <p><i>Neu Gebührenpflicht für die Bereitstellung von Löschwasser in privaten Sprinkleranlagen. Durch den Einbau von Sprinkleranlagen sparen Private und Unternehmen in der Regel hohe jährliche Brandschutzversicherungsprämien.</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Bezüchern und Bezügerinnen überbunden, und zwar in der Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Vorteilsbeiträgen für den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde. b. einer jährlichen Grundgebühr. c. von jährlichen Wasserbezugsgebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten. d. von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen. 	<p>werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Bezüchern und Bezügerinnen überbunden, und zwar in der Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Vorteilsbeiträgen für den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde. b. von jährlichen Grundgebühren für Hausanschluss und Löschschutz. c. von jährlichen Wasserbezugsgebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten. d. von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen. 	<p><i>Für die Bereitstellung von Löschwasserreserven für private Sprinkleranlagen werden neu Gebührenerhoben. Die Grundeigentümerinnen sparen sich mit Sprinkleranlagen wesentliche Brandschutzversicherungsprämien.</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>§ 27 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Vorteilsbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt die Grundgebühr und die Gebühren für den Wasserbezug, die Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen in einer Gebührenordnung fest. Die Gebühren sind so festzulegen, dass die laufenden Kosten sowie die Investitionen gedeckt werden können.</p>	<p>§ 27 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Vorteilsbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt die Grundgebühren und die Gebühren für den Wasserbezug, die Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen in einer GebührenVerordnung fest. Die Gebühren sind so festzulegen, dass die laufenden Kosten sowie die Investitionen gedeckt werden können.</p>	<p><i>Präzisierung</i></p>
<p>2. Vorteilsbeitrag</p> <p>§ 28 Beitragspflicht</p> <p>1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Vorteilsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen wird.</p> <p>2 Der Vorteilsbeitrag richtet sich nach dem Volumen der erstellten Gebäude (Haupt- und Nebenbauten) gemäss SIA, bei Schwimmbädern nach dem Fassungsvermögen.</p>	<p>2. Vorteilsbeitrag</p> <p>§ 28 Beitragspflicht</p> <p>1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Vorteilsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen wird.</p> <p>2 Der Vorteilsbeitrag richtet sich nach dem Volumen der erstellten Gebäude (Haupt- und Nebenbauten) gemäss SIA, bei Schwimmbädern nach dem Fassungsvermögen.</p>	

<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999</p>	<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014</p>	<p>BEMERKUNGEN</p>
<p>3 Bei Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Vorteilsbeitrag nach der Vergrößerung des Volumens. Wird bei Um- oder Erweiterungsbauten das Volumen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher geleisteter Vorteilsbeiträge. Wird später das reduzierte Volumen wieder erstellt, so wird für diesen Teil kein Vorteilsbeitrag mehr erhoben.</p> <p>4 Wird ein Anschluss für ein unüberbautes Grundstück im Baugebiet verlangt, so berechnet sich der Vorteilsbeitrag aufgrund der Parzellenfläche.</p>	<p>3 Bei Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Vorteilsbeitrag nach der Vergrößerung des Volumens. Wird bei Um- oder Erweiterungsbauten das Volumen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher geleisteter Vorteilsbeiträge. Wird später das reduzierte Volumen wieder erstellt, so wird für diesen Teil kein Vorteilsbeitrag mehr erhoben.</p> <p>4 Wird ein Anschluss für ein unbebautes Grundstück im Baugebiet verlangt, so berechnet sich der Vorteilsbeitrag aufgrund der Parzellenfläche.</p>	<p><i>Formulierung</i></p>

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
-----------------------------	---	-------------

<p>§ 29 Eintritt der Beitragspflicht und Zahlungsmodalitäten</p> <p>1 Die Beitragspflicht tritt mit der Einrichtung eines provisorischen oder definitiven Anschlusses des Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz ein.</p> <p>2 Bei einem Um- oder Erweiterungsbau tritt die Beitragspflicht mit Erteilung der Baubewilligung ein.</p> <p>3 Der Vorteilsbeitrag wird innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.</p> <p>4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Zinssatz.</p> <p>5 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden. Die geschuldeten Beiträge sind zu verzinsen. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest. Für diese Schuld besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Abs. 7 des Einführungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1944 zum ZGB.</p>	<p>§ 29 Eintritt der Beitragspflicht und Zahlungsmodalitäten</p> <p>1 Die Beitragspflicht tritt mit der Einrichtung eines provisorischen oder definitiven Anschlusses des Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz ein.</p> <p>2 Bei einem Um- oder Erweiterungsbau tritt die Beitragspflicht mit Erteilung der Baubewilligung ein.</p> <p>3 Der Vorteilsbeitrag wird innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.</p> <p>4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Zinssatz.</p> <p>5 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden. Die geschuldeten Beiträge sind zu verzinsen. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest. Für diese Schuld besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Abs. 7 des Einführungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1944 zum ZGB.</p>	
---	---	--

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>3. Jährliche Gebühren</p> <p>§ 30 Grund- und Bezugsgebühren</p> <p>Für die Förderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden jährlich eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr erhoben. Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>	<p>3. Jährliche Gebühren</p> <p>§ 30 Grund- und Bezugsgebühren</p> <p>Für die Förderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden jährlich Grundgebühren und eine Wasserbezugsgebühr erhoben. Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>	
<p>§ 31 Abgeltung betriebsfremder Leistungen</p> <p>Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, öffentliche Brunnen, Strassenspülungen, Kanalreinigungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde einen angemessenen Beitrag, der jährlich an der Gemeindeversammlung festgelegt wird.</p>	<p>§ 31 Abgeltung betriebsfremder Leistungen</p> <p>Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, öffentliche Brunnen, Strassenspülungen, Kanalreinigungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde einen angemessenen Beitrag, der jährlich an der Gemeindeversammlung festgelegt wird.</p>	<p><i>Wird ersatzlos gestrichen, weil nicht praktikabel, keine Messgrösse vorhanden.</i></p>
<p>§ 32 Gebühren für Kontrollen, Bewilligungen und besondere Dienstleistungen</p> <p>Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr gemäss Gemeinderatsverordnung erhoben.</p>	<p>§ 32 Gebühren für Kontrollen, Bewilligungen und besondere Dienstleistungen</p> <p>Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr gemäss Gemeinderatsverordnung erhoben.</p>	

<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999</p>	<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014</p>	<p>BEMERKUNGEN</p>
<p>§ 33 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten</p> <p>1 Die Gebührenpflicht tritt mit dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung ein.</p> <p>2 Die Zahlung wird innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.</p> <p>3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Zinssatz.</p>	<p>§ 33 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten</p> <p>1 Die Gebührenpflicht tritt mit dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung ein.</p> <p>2 Die Zahlung wird innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.</p> <p>3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Zinssatz.</p>	
<p>§ 34 Grundpfandrecht</p> <p>Für die Vorteilsbeiträge und die jährlichen Gebühren steht der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 100 EG zum ZGB) zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.</p>	<p>§ 34 Grundpfandrecht</p> <p>Für die Vorteilsbeiträge und die jährlichen Gebühren steht der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 100 EG zum ZGB) zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.</p>	

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 35 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen betreffend Vorteilsbeiträge kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 35 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen betreffend Vorteilsbeiträge kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p>§ 36 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.</p> <p>² Gegen die Bussenverfügung kann innert zehn Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.</p>	<p>§ 36 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.</p> <p>² Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 29 ff. des „Verwaltungs- und Organisationsreglements“ der Gemeinde Muttenz.</p> <p>³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Gemäss § 46a des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz).</i></p> <p><i>Neu gesetzliche Grundlage! Analog den übrigen Reglementen der Gemeinde.</i></p>

<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999</p>	<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014</p>	<p>BEMERKUNGEN</p>
<p>§ 37 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Für Grundstücke mit Bauten, für welche nach bisherigem Recht Vorteilsbeiträge geleistet wurden und die keine Änderung erfahren, werden keine weiteren Vorteilsbeiträge erhoben.</p> <p>2 Werden auf einem Grundstück, welches bereits an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen war, eine oder mehrere Bauten abgebrochen und Neubauten erstellt, so werden für letztere die Vorteilsbeiträge nach diesem Reglement berechnet. Nachweislich bereits geleistete Vorteilsbeiträge nach früherem Recht werden in Abzug gebracht. Die Nachweispflicht obliegt dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin.</p> <p>3 Vorteilsbeiträge für Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes bewilligt worden sind und für die noch keine Brandlagerschätzung vorliegt, werden ab Inkrafttreten nach den Bestimmungen dieses Reglementes behandelt.</p>	<p>§ 37 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Für Grundstücke mit Bauten, für welche nach bisherigem Recht Vorteilsbeiträge geleistet wurden und die keine Änderung erfahren, werden keine weiteren Vorteilsbeiträge erhoben.</p> <p>2 Werden auf einem Grundstück, welches bereits an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen war, eine oder mehrere Bauten abgebrochen und Neubauten erstellt, so werden für letztere die Vorteilsbeiträge nach diesem Reglement berechnet. Nachweislich bereits geleistete Vorteilsbeiträge nach früherem Recht werden in Abzug gebracht. Die Nachweispflicht obliegt dem Liegenschaftseigentümer bzw. der Liegenschaftseigentümerin.</p> <p>3 Vorteilsbeiträge für Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt worden sind und für die noch keine Brandlagerschätzung vorliegt, werden ab Inkrafttreten nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.</p>	
<p>§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung</p> <p>1 Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Muttenz vom 15. Dezember 1975 wird</p>	<p>§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung</p> <p>1 Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Muttenz vom 15. Dezember 1975 wird</p>	

<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999</p>	<p>REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014</p>	<p>BEMERKUNGEN</p>
<p>aufgehoben.</p> <p>² Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.</p>	<p>aufgehoben.</p> <p>² Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.</p> <p>¹Revision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2015, in Kraft ab 1.1.2016. Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL am TT.MM.JJJJ.</p>	

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
-----------------------------	---	-------------

<p>Anhang zum Wasserreglement vom 15. Juni 1999</p> <p>Vorteilsbeiträge</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst gemäss § 27 des Wasserreglementes folgende Ansätze für die Vorteilsbeiträge an die Wasserversorgung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 2.30 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Wohn-, den Wohn- und Geschäftszonen sowie der Kernzone. 2. Fr. 1.80 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Gewerbe- und Industriezonen sowie den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen. Für reine Wohnbauten oder Wohnungen in Bauten in der Gewerbe- oder Industriezone gelten die Ansätze gemäss Ziffer 1. 3. Für Bauten ausserhalb Baugebiet oder in Teilzonenplänen, die nicht eindeutig einer Zonenkategorie zugeordnet werden können, beträgt der Vorteilsbeitrag je nach Gebäudetyp zwischen Fr. 1.80 und Fr. 2.30 pro m³ Gebäudevolumen. 4. Fr. 10.-- pro m³ Fassungsvermögen für Schwimmbäder. 	<p>Anhang zum Wasserreglement vom 15. Juni 1999</p> <p>Vorteilsbeiträge</p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst gemäss § 27 des Wasserreglementes folgende Ansätze für die Vorteilsbeiträge an die Wasserversorgung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 2.90 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Wohn-, den Wohn- und Geschäftszonen sowie der Kernzone. 2. Fr. 2.25 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Gewerbe- und Industriezonen sowie den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen. Für reine Wohnbauten oder Wohnungen in Bauten in der Gewerbe- oder Industriezone gelten die Ansätze gemäss Ziffer 1. 3. Für Bauten ausserhalb Baugebiet oder in Teilzonenplänen, die nicht eindeutig einer Zonenkategorie zugeordnet werden können, beträgt der Vorteilsbeitrag je nach Gebäudetyp zwischen Fr. 2.25 und Fr. 2.90 pro m³ Gebäudevolumen. 4. Fr. 12.55 pro m³ Fassungsvermögen für Schwimmbäder. 	<p><i>Aktualisierung der Gebühren im Reglement gemäss Zürcher-Baukostenindex Stand 04/2011</i></p>
--	---	--

REGLEMENT vom 15. Juni 1999	REGLEMENT vom 15. Juni 1999 Teilrevision vom 28. November 2014	BEMERKUNGEN
<p>5. Fr. 0.20 pro m² für unüberbaute Grundstücke, mindestens aber Fr. 50.--</p> <p>6. Die Ansätze sind indexiert. Als Basis dient der Zürcher-Baukostenindex, Stand 1. Oktober 1997, 845 Indexpunkte (Basis 1939). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 20 Punkte durch den Gemeinderat.</p> <p>Muttenz, 15. Juni 1999</p> <p>IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</p> <p>Der Präsident Der Verwalter</p> <p><i>sig. E. Toscanelli</i> <i>sig. U. Girod</i></p>	<p>5. Fr. 0.25 pro m² für unbebaute Grundstücke, mindestens aber Fr. 62.70.</p> <p>6. Die Ansätze sind indexiert. Als Basis dient der Zürcher-Baukostenindex, Stand 1. Oktober 1997, 845 Indexpunkte (Basis 1939). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 20 Punkte durch den Gemeinderat.</p> <p>Muttenz, 15. Juni 1999</p> <p>IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</p> <p>Der Präsident Der Verwalter</p> <p><i>sig. E. Toscanelli</i> <i>sig. U. Girod</i></p>	